

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1953

Nummer 15

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 2. 1953, Paßrechtliche Behandlung der Balten. S. 205. — Bek. 4. 2. 1953, Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1952. S. 205. — RdErl. 4. 2. 1953, Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit. S. 206. — RdErl. 6. 2. 1953, Löschung der Vermerke über die russische Einordnung; § 515 a DA. S. 207.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 6. 2. 1953, Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung. S. 207. — Bek. 7. 2. 1953, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 208.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 2. 2. 1953, Richtlinien zum 2. Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. November 1952 (MBl. NW. S. 1687); hier: Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung der Verwaltungsämter bei den Landeseinrichtungen der Polizei. S. 208.

D. Finanzminister.

RdErl. 18. 11. 1952, Alliiertes Gesetz Nr. 47; hier: Anweisung Nr. 1 des Entschädigungsamts für die britische Zone über die Einreichung von Entschädigungsanträgen. S. 210. — RdErl. 24. 1. 1953, Finanztechnische Anweisung Nr. 111; hier: Abrechnung von Aufträgen der britischen Besatzungsmacht in der französischen und amerikanischen Zone sowie in Berlin. S. 215. — RdErl. 31. 1. 1953, Änderung der Verwaltungsvorschriften und der Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 215. — RdErl. 31. 1. 1953, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten ins Ausland gemäß Nr. 15 Abordn. Best. S. 216. — RdErl. 6. 2. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 217.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 3. 2. 1953, Vorschriften über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen. S. 217.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 30. 1. 1953, Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten. S. 221.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 2. 2. 1953, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Februar 1953. S. 231/32.

H. Sozialminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 239.

RdErl. 31. 1. 1953, Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Evakuierte. S. 239.

J. Kultusminister.

RdErl. 29. 1. 1953, Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV) betr. Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen und Berufsfachschulen. S. 239.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1953 S. 205 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßrechtliche Behandlung der Balten

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1953 —
I 13 — 38 Nr. 1321/51

Im fünften Absatz des RdErl. v. 30. September 1952 — I 13—38 / I 13—55 Nr. 1321/51 (MBl. NW. 1952 S. 1523) sind die Worte „oder eines Reiseausweises auf Grund des Londoner Abkommens“ zu streichen. Hierdurch wird die Möglichkeit, Angehörigen der Baltenstaaten Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen zu erteilen, falls die Voraussetzungen hierzu vorliegen — vgl. RdErl. v. 19. Juli 1952 — I 13—38 Nr. 820/51 — nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 205.

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1952

Bek. d. Innenministers v. 4. 2. 1953
— I 10 — 24 Nr. 642/52

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1952“, 3. Jahrgang, zum Preise von 20 DM, zuzüglich Versandkosten, erschienen.

Das Werk ist zur dienstlichen Verwendung geeignet. Seine Anschaffung wird empfohlen.

— MBl. NW. 1953 S. 205.

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

1953 S. 206
aufgeh. d.
1954 S. 21

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1953
I—14.86— zu Nr. 529/51

Auf Grund des niederländischen Gesetzes v. 29. Dezember 1950 (in Kraft getreten am 13. Januar 1951) ist die niederländische Verordnung vom 17. November 1945 — Staatsblad F 278 — „eingezogen“ (außer Kraft gesetzt) worden, nach der die deutschen Frauen, die nach dem 10. Mai 1940 einen Niederländer geheiratet haben, durch die Eheschließung die niederländische Staatsangehörigkeit nicht automatisch erworben hatten. Eine Deutsche, die ab 13. Januar 1951 einen Niederländer geheiratet hat oder heiratet, erwirbt nunmehr die niederländische Staatsangehörigkeit wieder automatisch durch die Eheschließung. Hiernach sind die Niederlande in dem Erl. v. 19. September 1949 in der Fassung vom 15. Februar 1950 (MBl. NW. S. 125, 208, 738) unter Abschn. A II zu streichen und in Abschn. A I zu setzen.

Bezüglich der in der Zeit nach dem 10. Mai 1940 bis zum 12. Januar 1951 geschlossenen Ehen bestimmt das niederländische Gesetz vom 29. September 1950:

Eine deutsche Frau erwirbt durch eine sich hierauf beziehende Anzeige, die in Deutschland an ein niederländisches Konsulat zu richten ist, die niederländische Staatsangehörigkeit rückwirkend vom Tage der Eheschließung ab

- wenn sie während eines unmittelbar der Anzeige vorabgegangenen Zeitraums von einem Jahr Hauptaufenthalt in den Niederlanden gehabt hat, oder
- wenn die Ehe noch fort dauert und mindestens ein Jahr besteht.

Eine Deutsche, die nicht in den Niederlanden wohnt und deren Ehe mit einem Niederländer durch Tod oder

Scheidung aufgelöst ist, erhält die niederländische Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1950 jedoch nicht.

Hieraus ergeben sich für eine Deutsche, die in der Zeit vom 11. Mai 1940 bis 12. Januar 1951 einen Niederländer geheiratet hat, folgende Möglichkeiten:

1. Eine Deutsche, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes eine solche Ehe eingegangen ist, konnte damals eine Erklärung über die Beibehaltung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit nicht abgeben. Sie ist also staatenlos geworden und kann die niederländische Staatsangehörigkeit durch Anzeige erwerben. Macht sie eine solche Anzeige nicht, so bleibt sie staatenlos.

2. Eine Deutsche, die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zum 12. Januar 1951 eine solche Ehe eingegangen ist und eine Erklärung über die Beibehaltung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit (oder überhaupt keine Erklärung) abgegeben hat und demnach deutsche Staatsangehörige geblieben ist, kann ebenfalls die niederländische Staatsangehörigkeit auf eine Anzeige hin, aber unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, erhalten. Macht sie die Anzeige nicht, so bleibt sie deutsche Staatsangehörige.

Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes v. 29. Dezember 1950 haben sich die Niederlande vorbehalten, einen Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die Möglichkeit zum Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit auf Grund der vorgenannten Bestimmungen fortfällt.

Vorstehende Ausführungen treten an Stelle des Abs. 2 meines Erl. v. 23. Juni 1951 (MBI. NW. S. 724).

— MBI. NW. 1953 S. 206.

Löschung der Vermerke über die rassische Einordnung; § 515 a DA.

RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1953
I—14.55— Nr. 1913/52

Die Eintragung der „rassischen Einordnung“ der Ehegatten in Spalte II des Familienbuchblattes ist in der britischen Zone seit dem 15. Januar 1947 (§ 37 der 1. AusfVO. i. d. Fassung der VO. d. ZJA. v. 20. Dezember 1946) gesetzlich aufgehoben. Für Juden (Mischlinge) sind diese Eintragungen in der britischen Zone rückwirkend vom 1. Juli 1938 nach der VO. v. 16. Februar 1948 (vgl. Erl. v. 23. März 1948 MBI. NW. S. 154) bereits gelöscht worden.

Ein Vermerk über die rassische Einordnung ist auch die nationalsozialistische Bezeichnung „deutschblütig“. Diese Vermerke sind nach § 515a der Dienstanweisung (Neufassung 1952) ebenfalls zu löschen. Da das Verlangen nach Familienbuchabschriften zur Eheschließung der Kinder solcher Eltern, die nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes geheiratet haben, praktisch noch ohne Bedeutung ist (Ausnahmen wären denkbar für voreheliche, nach dem 30. Juni 1938 legitimierte Kinder), so bestimme ich wegen der hieraus entstehenden Arbeitsbelastung der Standesämter und der Aufsichtsbehörden (Zweitbücher), daß die Löschung der noch bestehenden Vermerke „deutschblütig“ erst von Fall zu Fall bei Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch vorgenommen werden kann. Die neuen Vordrucke für Familienbuchblätter werden künftig den Raum für die rassische Einordnung und das Reichsbürgerrecht nicht mehr aufweisen.

Mein Erl. an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg v. 28. Mai 1948 Abt. I 18—2 Nr. 883/48 ist durch den Erl. v. 8. Juli 1952 (MBI. NW. S. 751) als überholt anzusehen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1953 S. 207.

III. Kommunalaufsicht

Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung

RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1953 — III A 136/53

Nach Ziff. 2 der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 4 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1952 haben die Aufsichtsbehörden sicherzustellen, daß die Hauptsatzungen bis spätestens 31. März 1953 in Kraft treten.

Dieser Termin wird hiermit bis zum 30. Juni 1953 hinausgeschoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Kreisverwaltungen und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 208 o. 1953 S. 208 o. aufgeh. — MBI. NW. 1953 S. 207.
1954 S. 2152 1956 S. 1187/88 Nr. 5
1956 S. 2637/38 Nr. 39 c

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 7. 2. 1953 — III C 245

Feuerlöscharmaturen:

Nachstehend aufgeführte Feuerlöscharmaturen sind bei der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und -ausrüstung in Stuttgart amtlich geprüft worden. Die Prüfung dieser Feuerlöscharmaturen hatte ein positives Ergebnis. Sie werden deshalb im Lande Nordrhein-Westfalen als normgerecht anerkannt.

Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
Fa. Max Widemann, Armaturen-fabrik, Giengen/Br.	Saugkorb — A, DIN 14 362, Prüfnummer: 29 Sk — A — 329/52	ZP 329
Fa. Wilhelm Barth, Inh. Wilhelm Ernst, Feuerlöschgeräte-fabrik, Fellbach	Saugkorb — B, DIN 14 362, Prüfnummer: 29 Sk — B — 330/52	ZP 330
	C — Druckkupplung, DIN 14 302, Prüfnummer: 24 D — C — 327/52	ZP 327
	B — Druckkupplung, DIN 14 303, Prüfnummer: 24 D — B 328/52	ZP 328
	D — Festkupplung, DIN 14 306, Prüfnummer: 24 Fg — D — 323/52	ZP 323
	C — Festkupplung, DIN 14 307, Prüfnummer: 24 Fg — C — 324/52	ZP 324
	B — Festkupplung, DIN 14 308, Prüfnummer: 24 Fg — B — 325/52	ZP 325

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. Mai 1952 — III C 203 (MBI. NW. 1952 S. 645).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesfeuerwehrschule in Warendorf (Westf.).

— MBI. NW. 1953 S. 208.

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien zum 2. Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. November 1952 (MBI. NW. S. 1687); hier: Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung der Verwaltungsämter bei den Landeseinrichtungen der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1953 — IV A 1 — 21.31 — Tgb.-Nr. 162/53 — B 1 — 11.00 — Tgb.-Nr. 79/53

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) bestimme ich zur Durchführung des § 3 der Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 (GV. NW. S. 255) und der Bestimmungen des Abschnitts C I Ziff. 1 des 2. Verwaltungsreformerlasses vom 27. November 1952:

A 1. Als einheitliche Bezeichnungen für die bisherigen Verwaltungsämter bei den Landeseinrichtungen der Polizei, die auf Grund der vorgenannten Bestimmungen Bestandteile der Bezirksregierungen geworden sind, werden ab sofort eingeführt:

Kapitel 310: Bereitschaftspolizei

Der Regierungspräsident M ü n s t e r
— Verwaltungsstelle Bereitschaftspolizeiabteilung
Bork —

Der Regierungspräsident A r n s b e r g
— Verwaltungsstelle Bereitschaftspolizeiabteilung
Bochum —

Der Regierungspräsident D ü s s e l d o r f
— Verwaltungsstelle Bereitschaftspolizeiabteilung
Wuppertal —

Der Regierungspräsident A a c h e n
— Verwaltungsstelle Bereitschaftspolizeiabteilung
Linnich —

Kapitel 315: Landeskriminalpolizeiamt

Der Regierungspräsident D ü s s e l d o r f
— Verwaltungsstelle Landeskriminalpolizeiamt —

Kapitel 316: Fernmeldedienst der Polizei

Die Aufgaben werden durch die Verwaltungsstelle des Landeskriminalpolizeiamtes wahrgenommen.

Kapitel 317: Landespolizeischulen

Der Regierungspräsident D ü s s e l d o r f
— Verwaltungsstelle Landespolizeischule „Erich Klau-
sener“ —

Der Regierungspräsident M ü n s t e r
— Verwaltungsstelle Landespolizeischule „Carl
Severing“ —

Kapitel 318: Polizeihundeschule Nordrhein-Westfalen

Die Aufgaben werden durch die Verwaltungsstelle der Bereitschaftspolizei, Abteilung B o r k , wahrgenommen.

Kapitel 319: Wasserschutzpolizeigruppen

Der Regierungspräsident K ö l n
— Verwaltungsstelle Wasserschutzpolizei „Gruppe
Rhein“ —

Der Regierungspräsident M ü n s t e r
— Verwaltungsstelle Wasserschutzpolizei „Gruppe
Westdeutsche Kanäle“ —

2. Beim Fernmeldedienst der Polizei und bei der Polizei- und Hundeschule waren aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und zur Geschäftsvereinfachung Verwaltungsämter nicht gebildet worden. Die Verwaltungsaufgaben wurden vom Verwaltungsamt des Landeskriminalpolizeiamtes für den Fernmeldedienst der Polizei und vom Verwaltungsamt der Bereitschaftspolizei-Abteilung I für die Polizeihundeschule wahrgenommen. Diese Regelung wird auch bei den Verwaltungsstellen der zuständigen Bezirksregierungen für die genannten Polizeieinrichtungen beibehalten.

B 1. Die Eingliederung der jetzigen Verwaltungsstellen für die Landeseinrichtungen der Polizei in das Haushaltskapitel der Bezirksregierungen wird zurückgestellt. Der Drucktextentwurf des Einzelplans 3 zum Landeshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1953 ist bereits fertiggestellt, so daß die Eingliederung eine mit Kosten und Zeitaufwand verbundene, nicht vertretbare formelle Umgestaltung in größerem Umfang erforderlich machen würde. Die Zurückstellung dieser haushaltmäßigen Maßnahme erscheint vor allem aber auch im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche neue Polizeigesetzgebung geboten.

2. Alle Personal- und Sachausgaben für die Verwaltungsstellen der Bezirksregierungen bei den Landeseinrichtungen der Polizei werden zunächst weiterhin bei den zuständigen Haushaltskapiteln des Einzelplans 3, Abschnitt B — Polizei — nachgewiesen. Es bleiben deshalb die den leitenden Wirtschaftsverwaltungsbeamten der Verwaltungsstellen und ihren Vertretern übertragenen Anordnungsbefugnisse nach § 27 RWB (Vollziehung von Kassenanweisungen) und ihre Tätigkeit als Sachbearbeiter des Haushalts für die nach § 14 RWB zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel des jeweiligen Haushaltskapitels unberührt.

3. Die Bediensteten der Verwaltungsstellen der Bezirksregierungen bei den Landeseinrichtungen der Polizei führen weiterhin die Dienstgradbezeichnungen als Polizei-Verwaltungsbeamte bzw. Polizei-Verwaltungsangestellte.

C 1. Die Eingliederung der Verwaltungskörper der Landeseinrichtungen der Polizei in die Behörden der Bezirksregierungen verfolgt den Zweck, die Zentralbehörde von nichtministeriellen Aufgaben zu entlasten, eine bessere Verteilung der Aufgaben entsprechend der Verantwortlichkeit im Behördenaufbau zu erzielen und schließlich durch die hiermit verbundenen Vereinfachungsmaßnahmen eine größere Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung anzustreben. Es müssen deshalb Maßnahmen getroffen werden, die eine reibungslose und sparsame Geschäftsführung gewährleisten. Die Aufgabenverlagerung soll keineswegs dazu führen, den Verkehr zwischen den Verwaltungsstellen bei den Landeseinrichtungen der Polizei und dem Sitz der Bezirksregierungen durch Ausführung von Dienstreisen mit Kraftwagen oder der Bundesbahn zu vermehren. Solche nicht vertretbaren zusätzlichen Kosten müssen vermieden werden. Es ist notwendig, den leitenden Wirtschaftsverwaltungsbeamten der Verwaltungsstellen und ihren Vertretern in größerem Umfang Eigenverantwortung zu überlassen. Zu diesem Zwecke wird ihnen in dem für die Durchführung der Wirtschaftsverwaltungsaufgaben erforderlichen Umfang die Zeichnungsbefugnis zu erteilen sein. Auszugehen ist hierbei für alle Verwaltungsstellen von den Aufgaben, die den bisherigen Verwaltungsämtern bei den Landeseinrichtungen der Polizei schon übertragen waren. Ich verweise auf Abschnitt B des 2. Verwaltungsreform-erlasses Ziff. I. 8., II. 4., II. 6. und III. 2. Zu Ziff. II. 6. ist dabei die Bereitschaftspolizei einzubeziehen.

2. Im übrigen bleibt es Aufgabe der Reg.-Präsidenten, die Verwaltungsstellen so einzurichten, daß das mit der Verwaltungsreform beabsichtigte Ziel erreicht wird. Sofern es sich als zweckdienlich erweisen sollte, können die Reg.-Präsidenten ggfls. Einzelaufgaben der Verwaltungsstellen auf die zuständigen Abteilungen ihres Hauses übertragen. Veränderungen im derzeitigen Personalbestande der Verwaltungsstellen bedürfen jedoch meiner vorherigen Zustimmung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 208.

D. Finanzminister**Alliiertes Gesetz Nr. 47;****hier: Anweisung Nr. 1 des Entschädigungsamts für die britische Zone über die Einreichung von Entschädigungsanträgen**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 11. 1952 —
Rqu 4600—8565/52/III E 1

Nachstehend gebe ich die Anweisung Nr. 1 des Entschädigungsamtes für die britische Zone über die verfahrensmäßige Behandlung von Entschädigungsanträgen nebst den Anlagen I bis III mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Ich weise darauf hin, daß nach Art. 2 Nr. 1 der Anweisung die Anträge künftig in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind. Das Amt des Britischen Wirtschaftsberaters hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Vorräte der augenblicklich in Gebrauch befindlichen Vordrucke zunächst aufgebraucht werden können.

Entschädigungsamt für die britische Zone

Anweisung Nr. 1

gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 228
für die britische Zone

(Errichtung eines Entschädigungsamts und Entschädigungsgerichts)

Artikel 1**Einreichung von Anträgen**

Für die Zwecke dieser Anweisung bedeutet:

- (a) Der Ausdruck „Antrag“ einen Antrag auf Entschädigung, der gemäß den Vorschriften des Gesetzes Nr. 47 der AHK (Entschädigung für Besatzungsschäden) und gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 228 für die britische Zone (Errichtung eines Entschädigungsamts und Entschädigungsgerichts) gestellt wurde oder zu stellen ist;
- (b) der Ausdruck „Antragsteller“ die Person, von der oder für die ein derartiger Antrag gestellt wird;
- (c) der Ausdruck „Feststellungsbehörde“ das gleiche wie in Art. 15 der besagten Verordnung Nr. 228.

Artikel 2

1. Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung zu stellen, und zwar
 - (a) in der im ersten Anhang zu dieser Anweisung angegebenen Form (Formblatt CP/7), falls sie sich auf Beschädigung von requirierten Grundstücken bei der Freigabe beziehen;
 - (b) in der im zweiten Anhang zu dieser Anweisung angegebenen Form (Formblatt A), falls sie sich auf andere Verluste oder Schäden beziehen.
2. Alle Fragen, die auf dem Formblatt vor der Unterschrift des Antragstellers stehen, sind vom oder für den Antragsteller zu beantworten. Wenn eine Frage für den einzelnen Fall ohne Bedeutung ist, so ist dies durch die Worte „does not apply (nicht zutreffend)“ anzugeben. Ist dem Antragsteller die Antwort auf eine der Fragen nicht bekannt, so ist dies durch die Worte „not known (nicht bekannt)“ anzugeben. Es ist eine Schätzung des beantragten Entschädigungsbetrags anzugeben.
3. Der Antrag ist vom Antragsteller oder von seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Wird er von einem Vertreter unterzeichnet, so sind dem Antrag zwei Ausfertigungen der Vollmacht des Vertreters beizufügen.

Artikel 3

1. Nach Eingang des Antrags hat die Feststellungsbehörde das Eingangsdatum auf beide Ausfertigungen des Antrags aufzustempeln.
2. Die Feststellungsbehörde hat diejenigen Fragen auf den Formblättern, die auf die Unterschrift des Antragstellers folgen, zu beantworten und ihre Stellungnahme zum Antrag beizufügen.
3. Die Feststellungsbehörde leitet die Antragsformulare an das Entschädigungsamt nur in zweifacher Ausfertigung weiter und nimmt die dritte Ausfertigung zu den eigenen Akten.
4. Ist die Feststellungsbehörde nicht in der Lage, vor Weiterleitung des Antrags an das Entschädigungsamt innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Fragen erschöpfend zu beantworten oder eine endgültige Stellungnahme abzugeben, so hat sie einen entsprechenden Vermerk auf dem Antrag anzubringen. In diesem Fall hat sie die ausstehenden Fragen und Stellungnahmen dem Entschädigungsamt innerhalb kürzester Frist zuzuleiten.

Artikel 4

1. Wird ein Antrag nach Ablauf der in Art. 8 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes Nr. 47 der AHK vorgeschriebenen Frist gestellt, so ist dem Antrag ein Gesuch auf Fristverlängerung in der im dritten Anhang zu dieser Anweisung angegebenen Form in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
2. Die Feststellungsbehörde hat sowohl das Original als auch die Zweitschrift eines derartigen Gesuches dem Entschädigungsamt bei der Weiterleitung des Antrags zuzustellen.
3. Es steht der Feststellungsbehörde frei, zur Stichhaltigkeit der im Gesuch angeführten Gründe entsprechend Stellung zu nehmen.

Artikel 5

Zusammen mit den Anträgen und dem Gesuch um Fristverlängerung hat der Antragsteller Ausfertigungen aller in seinem Besitz befindlichen einschlägigen Urkundenbeweise einzureichen, einschließlich schriftlicher Erklärungen von Zeugen oder schriftlich niedergelegter Zeugenaussagen.

HW:AS

PART I — to be completed by Claimant
Teil I — vom Antragsteller auszufüllen

SCHEDULE I
to Instruction No. 1
of the Claims Office
for the British Zone.
Anlage I
zur Anweisung Nr. 1
des Entschädigungsamtes
für die britische Zone

FORM CP.7

Claim for Damage
to Requisitioned Property upon De — Requisition
Entschädigungsantrag
für Schäden an requiriertem Eigentum, die bei Freigabe
festgestellt werden.

Instructions: Part I — Completed by Claimant
Anweisungen: Teil I — Vom Antragsteller auszufüllen
Part II — Completed by FSB
Teil II — Von der FSB auszufüllen

All claims must be submitted in triplicate
Alle Anträge sind in dreifacher Ausführung einzureichen

QUESTIONNAIRE — FRAGEBOGEN

All questions must be answered)
(Alle Fragen sind zu beantworten)

1. Name and Address of Claimant Nationality
Name u. Anschrift des Antragstellers Staatsangehörigkeit
2. Address of Property Requisitioned
Anschrift d. requirierten Eigentums
3. Type of Property (e. g. Business, Dwelling, Hotel, Factory etc.)
Art des Eigentums (z. B. Geschäftshaus, Wohnhaus, Hotel,
Fabrik usw.)
4. Date of Requisition
Datum der Requisition

PART I — (Continued)**Teil I** — (Fortsetzung)

5. Date of Nominal Requisition (where applicable)
Datum der nominellen Requisition (soweit zutreffend)
6. Date of Final / Conditional Derequisition
(Delete as applicable)
Datum der endgültigen / bedingten Freigabe
(Nichtzutreffendes ausstreichen)
7. Are you the Sole or Part Owner?
(If you are the Part Owner, give below names and addresses
of all Co-Owners)
Sind Sie alleiniger oder Miteigentümer?
(Falls Miteigentümer, bitte hierunter die Namen und Anschriften
aller weiteren Miteigentümer angeben)
8. Extent and Evaluation of War Damage, if any
Ausmaß und Schätzwert eventueller Kriegsschäden
9. Give Details of Structural Alterations or Installations made
(i. e. Bathrooms, Central or other Heating Appliances, etc.)
during Requisition
Einzelheiten über bauliche Veränderungen oder Installationen
(wie Badezimmer, Zentral- oder andere Heizungsanlagen usw.),
die während der Requisition ausgeführt wurden
10. Basic Value of Property
Einheitswert des Grundstücks
11. Value of Fire Insurance
Feuerversicherungswert
12. Have you received any compensation or monetary payments under
FDTI 100 or other Allied Forces Instructions?
If so, give details stating amounts and reasons for payment
Haben Sie nach der FTA 100 oder nach anderen Vorschriften der
Besatzungsmacht Entschädigungszahlungen erhalten?
Wenn ja, Angabe der Beträge und Gründe für Auszahlung
13. Itemised Statement of Claim for Damage during the period of
Requisition in excess of „Fair Wear and Tear and Depreciation“
with amounts in detail (All available receipts for repairs effected
or builder's estimates of damage should be attached)
Postenmäßige Aufstellung der während der Dauer der Requisition
entstandenen Schäden, die über eine normale Abnutzung oder
Wertminderung hinausgehen, mit Angabe der einzelnen Beträge
(alle verfügbaren Quittungen für ausgeführte Reparaturen oder
Kostenanschläge sind beizufügen)
14. I hereby declare that the above statements have been made to
the best of my knowledge and belief and I am aware that any
false statement knowingly made by me has rendered me liable to
prosecution. — I further declare that I have not yet received
any compensation for the damage enumerated under Item 13 above.
I certify that the amounts quoted under Item 13 above do not
include any sum for depreciation on account of War Damage.

Ich erkläre, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem
Wissen gemacht habe und daß ich mir bewußt bin, mich bei
Abgabe einer wissentlich unrichtigen Erklärung strafbar gemacht
zu haben. — Ich erkläre ferner, daß ich für die unter Nr. 13 auf-
geführten Schäden bisher keine Entschädigung erhalten habe.
Ich versichere, daß in den unter Nr. 13 angeführten Beträgen
keine Beträge für Wertminderung auf Grund von Kriegsschäden
enthalten sind.

Date and Place
Datum und Ort

Signature of Claimant
Unterschrift des Antragstellers

PART II — to be completed by FSB
Teil II — von der FSB auszufüllen

15. Date Claim received
Eingangsdatum des Antrags
16. Address of FSB
Anschrift der FSB
17. Registered Requisition No.
(Original or certified true copy of official Derequisition
Form AF 503 or AF 265 must be attached to claim)
Registrierte Requisitions Nr.
(Original oder beglaubigte Abschrift des amtlichen Freigabeformu-
lars AF 503 oder AF 265 muß dem Antrag beigefügt
werden)
18. Date Claim forwarded to CCG Claims Office
Datum der Weitergabe an CCG Claims Office
19. Do your records reveal any payments for compensation under
FDTI 100 or other Allied Forces Instructions?
If so, state amounts and reasons for payment
Sind in Ihren Unterlagen Angaben über Entschädigungszahlungen
nach der FTA 100 oder anderen Vorschriften der Besatzungsmacht
enthalten?
Wenn ja, Angabe der Beträge und Gründe für Auszahlung
20. Monthly Rental
Monatliche Mietvergütung
21. Recommendations of FSB as a result of their investigations
Stellungnahme der FSB auf Grund ihrer Ermittlungen

Date and Place
Datum und Ort

FSB Stamp and Signature
Stempel und Unterschrift der FSB

SCHEDULE II
to Instruction No. 1
of the Claims Office
for the British Zone
Anlage II
zur Anweisung Nr. 1
des Entschädigungsamtes
für die britische Zone

FORM A: — PARTICULARS OF CLAIM
FORMULAR A: EINZELHEITEN DER FORDERUNG

INSTRUCTIONS: All questions are to be answered as fully as possible.
The use of this Questionnaire should NOT be construed as an admission of responsibility or promise of compensation.

ANWEISUNGEN: Alle Fragen sind so ausführlich wie möglich zu beantworten.
Der Gebrauch dieses Fragebogens berechtigt nicht zu der Annahme, daß die Haftung anerkannt ist oder, daß eine Erstattungszahlung gewährleistet wird.

1. Name, Sex, Address, Profession, and Banking, Account or Savings Account of the Applicant (in Block Letters):
Name, Geschlecht, Anschrift, Beruf und Bank- oder Sparkassenkonto des Antragstellers (in Druckschrift):
2. (a) Date of Incident:
Datum des Vorfalls:
(b) Nationality of Applicant, at the date of Incident:
Staatsangehörigkeit des Antragstellers zur Zeit des Vorfalls:
3. Place where Incident occurred (in Block Letters):
Ort des Vorfalls (in Druckschrift):
4. Nature of Claim (Damage to or loss of Vehicle or Property, Personal Injury, Loss of Earnings, etc.):
Art der Forderung (Beschädigung oder Verlust eines Fahrzeuges oder Vermögens, persönliche Beschädigung, Erwerbsverlust, usw.):
5. Applicants's Version of the Incident giving rise to the Claim:
Erklärung des Antragstellers über den Sachverhalt des der Forderung zugrunde liegenden Vorfalls:
6. Itemised Statement of Claim, with Amounts in Detail
(All available supporting Evidence should be attached):
Postenmäßige Aufstellung der Forderung mit genauer Angabe der Beträge
(Alle vorhandenen Beweisstücke sind beizufügen):
7. Certificate from Employer in respect of Loss of Wages or a Statement of Annual Earned Income in the case of a self-employed person:
Bescheinigung des Arbeitgebers bezüglich Lohnverlust; im Falle einer selbständig arbeitenden Person eine Erklärung über das verdiente Jahreseinkommen:
8. Proof of Ownership for Vehicles or Property lost or damaged:
Beweis des Besitzes des verlorenen oder beschädigten Fahrzeuges oder Vermögens:
9. Proof that the Claim arises from direct action of a member of the Occupation Forces:
schriften der Zeugenaussagen beizufügen):
Beweis, daß die Forderung aus der unmittelbaren Handlung eines Angehörigen der Besatzungstruppen hervorgeht:
 - (a) Names and Addresses of Witnesses (Copies of Statements of Witnesses should be attached, if available):
Namen und Anschriften von Zeugen (falls vorhanden, sind Abschriften der Zeugenaussagen beizufügen):
 - (b) Identification of Personell of the Occupation Forces:
(Number, Name, Badges)
Identifizierung des/der Angehörigen der Besatzungstruppen:
(Nummer, Name, Abzeichen)
 - (c) Identification of Vehicles of the Occupation Forces:
(Number and other marks)
Identifizierung des Fahrzeuges der Besatzungstruppen:
(Nummer und andere Kennzeichen)
10. (a) Name and Address of Insurance Company:
Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft:
(b) Extent of Coverage and Amount:
Umfang der Deckung und Betrag:
(c) Date Company was notified of the Incident:
Datum, an dem die Gesellschaft von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt wurde:
11. Name and Address of Military or Civil Police to whom the Matter has been reported, giving date (Civil Police Statements to be attached where possible):
Name und Anschrift der Militär- oder Zivilpolizei, der der Vorfall gemeldet worden ist, einschließlich des Datums: (wo möglich, sind Angaben der Zivilpolizei beizufügen)
12. Medical Evidence in respect of Injury (detailed Medical Certificate showing Percentage of Disability, also details of Medical and Hospital Fees with supporting Accounts):
Ärztlicher Beweis in bezug auf die Verletzung (ärztliches Attest mit Angaben des prozentualen Unfähigkeitsgrades, sowie Einzelheiten der Kosten des Arztes und des Krankenhauses unter Beifügung der einschlägigen Rechnungen):

SCHEDULE II — (Continued)
Anlage II — (Fortsetzung)

13. I declare that I have not received compensation in respect of the matters dealt with in this Claim except as stated above, and that all Statements made in this Questionnaire are true to the best of my knowledge, and that I am aware that any false Statements, knowingly made by me, will render me liable to prosecution.

Ich erkläre, daß ich bezüglich der in dieser Forderung vorstehend angeführten Dinge keine Erstattung erhalten habe, außer wie vorstehend angeführt. Weiter erkläre ich, daß alle auf diesem Fragebogen gemachten Erklärungen nach meinem besten Wissen der Wahrheit entsprechen, und daß ich mir bewußt bin, daß irgendeine falsche, mit meinem Wissen gemachte Erklärung mich strafrechtlich verfolgbar macht.

Date
Datum

.....
(Signature of Applicant)
(Unterschrift des Antragstellers)

14. Certificate by KSFB:

It is certified that this application was submitted to the local KSFB within the prescribed period on
Furthermore, it is certified that the applicant paid the fee of DM 10 as prescribed by Art. 9 (1) of Ordinance 228, and that this fee will be credited to the accounts of the Mandatory Budget.

Bescheinigung der KSFB:

Es wird bestätigt, daß dieser Antrag fristgerecht am bei der bisherigen KSFB eingereicht wurde.
Es wird ferner bestätigt, daß der Antragsteller die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 228 vorgeschriebene Gebühr von DM 10 entrichtet hat, und daß diese Gebühr den Einnahmen im Rahmen des Auftragsausgabenhaushalts gutgebracht werden wird.

Date when the application was forwarded
to the Claims Office

Zeitpunkt der Übersendung des Antrags
an CCG Claims Office

.....
(Signature and Stamp of KSFB)
(Unterschrift und Stempel der KSFB)

SCHEDULE III
to Instruction No. 1
of the Claims Office
for the British Zone
Anlage III
zur Weisung Nr. 1
des Entschädigungsamtes
für die britische Zone

Request for extension of time (Article 8, Paragraph 3 of Law 47)
Gesuch um Fristverlängerung (Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 47)

INSTRUCTIONS: In the case of an application not filed within an period of ninety days of the incident or accident (or in the case of an application for loss or damage to requisitioned property not filed within 90 days from the date of the de-requisitioning), the Applicant shall complete this form and attach it to his application.

ANWEISUNGEN: Bei Anträgen, die nicht innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem das Ereignis oder der Unfall stattgefunden hat (oder bei Anträgen wegen Verlust oder Beschädigung von requirierten Grundstücken, die nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt der Freigabe gestellt wurden), hat der Antragsteller dieses Formblatt auszufüllen und es seinem Antrag beizufügen.

Name of Applicant
Name des Antragstellers

Place of Incident or
Place where requisitioned
property is situated
Ort des Ereignisses oder
Belegenheit des
requirierten Grundstücks

1. It is requested that the period of 90 days (prescribed in paragraphs 1 or 2 of Article 8 of Law 47), on the grounds set out below, be extended so that the accompanying application be admitted for investigation as to its merits.

1. Es wird darum gebeten, die (in Abs. 1 oder 2 des Art. 8 des Gesetzes Nr. 47 vorgeschriebene) Frist von 90 Tagen aus den nachstehend angeführten Gründen zu verlängern, damit der beigefügte Antrag zur Prüfung seiner Stichhaltigkeit zugelassen wird.

GROUND:
BEGRUNDUNG:

2. The following documents are available in support of my request:
Zur Belegung meines Gesuches sind die folgenden Unterlagen verfügbar:

SCHEDULE III — (Continued)
Anlage III — (Fortsetzung)

3. I declare that the facts stated above true to the best of my knowledge.

Ich erkläre nach bestem Wissen, daß die vorstehend aufgeführten Tatsachen richtig sind.

Date
Datum

.....
(Signature of Applicant)
(Unterschrift des Antragstellers)

4. To be completed by Feststellungsbehörde
Von der Feststellungsbehörde auszufüllen

(a) Date of receipt of this form
Datum des Eingangs dieses Formblatts

(b) Observations
Stellungnahme

Date
Datum

.....
(Signature and Seal)
(Unterschrift und Dienstsiegel)

— MBl. NW. 1953 S. 210.

**Finanztechnische Anweisung Nr. 111;
hier: Abrechnung von Aufträgen der britischen
Besatzungsmacht in der französischen und ameri-
kanischen Zone sowie in Berlin**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 1. 1953 —
Rqu 1110—205/53/III E 4

Mit vorbezeichnetem Erlaß hatte ich das Kreisbesatzungskostenamt Herford-Stadt als zuständiges Besatzungskostenamt für die Abwicklung aller in der amerikanischen und französischen Zone untergebrachten Aufträge der britischen Besatzungsmacht bestimmt. Nachdem ich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Bearbeitung der Lieferungen und Leistungen für die Besatzungsmächte auf insgesamt 18 Kreisbesatzungskostenämter zentralisiert habe, übertrage ich im Einvernehmen mit dem British Mandatory Procurement Office und den sonstigen beteiligten Stellen in Änderung des Bezugs-erlasses mit sofortiger Wirkung die Abwicklung aller in der amerikanischen und französischen Zone sowie in Berlin untergebrachten Aufträge der britischen Besatzungsmacht dem Kreisbesatzungskostenamt Bielefeld. Ich bitte daher, bei anderen Kreisbesatzungskostenämtern eingehende Requisitionsscheine nunmehr unmittelbar dem Kreisbesatzungskostenamt in Bielefeld zu übersenden.

Die Anschrift desselben lautet:

„Stadtverwaltung
— Kreisbesatzungskostenamt —
Bielefeld
Ravensberger Str. 117.“
(Tel. 6 30 01)

Bezug: RdErl. v. 29. 8. 1951 — Rqu 1110—7215/51/III E 4 —

— MBl. NW. 1953 S. 215.

**Änderung der Verwaltungsvorschriften und der
Vierten und Fünften Verordnung zur Durch-
führung des Gesetzes zu Art. 131 GG**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1953 —
B 3001 — 561/IV

Nachstehende Änderungen der Verwaltungsvorschriften und der Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

I. Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 8. Dezember 1952 (MinBl. Fin. 1953 S. 13)

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. Mai 1952 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 91 vom 31. Mai 1952; MBl. NW. S. 561) werden mit Zustimmung des Bundesrates geändert wie folgt:

In Nr. 3 Abs. 1 zu § 60 werden die Worte

„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Bund“
gestrichen.

II. Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

vom 29. Dezember 1952 (BGBl. I S. 847)

Auf Grund des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit den § 53, 55 und 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Einziges Paragraph

In § 2 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. März 1952 (BGBl. I S. 142) werden die Worte „des § 75“ gestrichen.

III. Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

vom 22. Dezember 1952 (BGBl. I S. 847)

Auf Grund des § 84 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates folgendes:

§ 1

§ 8 Abs. 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. April 1952 (BGBl. I S. 250) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erstattung der zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge nach der Vorschrift des § 74 des Gesetzes erfolgt, soweit der Träger der Berliner Rentenversicherung leistungspflichtig ist, je zur Hälfte des zu erstattenden Betrages zum 1. Januar 1954 und zum 1. Januar 1955. Stirbt der Berechtigte, so sind die noch nicht erstatteten Beiträge sofort zurückzuzahlen; das gleiche gilt, wenn der Tod vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1952 in Kraft.

— MBl. NW. 1953 S. 215.

**Reisebeihilfen für Familienheimfahrten ins Ausland
gem. Nr. 15 Abordn.Best.**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1953 —
B 2725 — 14 568/IV

A. Mit Erl. v. 11. Juli 1951 — B 2725 — 2844/IV ist zugelassen worden, daß an Beamte, deren Familien noch im Ausland leben, unter bestimmten Voraussetzungen Trennungschädigung gewährt wird; die Erstattung der Fahrkosten bei Urlaubsreisen gemäß Nr. 13 Abordn.Best. war jedoch ausgeschlossen worden.

Ich erkläre mich nunmehr entsprechend der Maßnahme des Bundesministers der Finanzen (Erl. v. 4. Dezember 1952 — I B — B A 3420 — 48/52 —/P 1711 — 3/52) damit einverstanden, daß in solchen Fällen auch eine Reisebeihilfe für Familienheimfahrten gemäß Nr. 13 Abordn.Best. bis zum deutschen Grenzort gewährt wird. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Arbeiterückfahrkarten) sind auszunutzen.

B. Es ist beabsichtigt, die Nr. 13 Abordn.Best. — Fahrkosten bei Urlaubsreisen (Familienheimfahrten) — neu zu fassen. Dabei ist vorgesehen, eine Reisebeihilfe bereits während der ersten drei Monate der Abordnung, und zwar ohne Anrechnung auf die vom 4. Monat an zulässigen Reisen zu gewähren, wenn es sich um eine Familienheimfahrt zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest handelt; die Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt zum

Weihnachtsfest soll auch ledigen abgeordneten Beamten zugestanden werden, wenn der auswärtige Beschäftigungsort mehr als 200 km vom dienstlichen Wohnsitz des Beamten entfernt ist.

Ich bin damit einverstanden, daß bereits jetzt entsprechend verfahren wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1953 S. 216.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1953 —
B 2720 — 795/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat November 1952 auf

100 DM-Ost = 22,10 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. v. 27. April 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1953 S. 217.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Vorschriften über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen

Erl. d. Ministers f. Wirtschaft und Verkehr v. 3. 2. 1953 —
II/2—173—14 Tgb.-Nr. 318/53

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Deutsche Staatsangehörige haben, bevor sie zum Studium des Bergfachs zugelassen werden können, eine praktische Ausbildung als Bergbaubeflissene unter Leitung und Aufsicht der Bergbehörde nach den folgenden Vorschriften abzuleisten.

§ 2

Voraussetzungen für die Annahme als Bergbaubeflissener

- (1) Als Bergbaubeflissener kann jeder unbescholtene Bewerber angenommen werden, der
 1. das Reifezeugnis einer öffentlich anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder ein anderes Zeugnis besitzt, das zum Studium des Bergfachs berechtigt,
 2. für eine Beschäftigung untertage körperlich tauglich ist und
 3. sich, falls er bereits im Bergbau praktisch arbeitet oder gearbeitet hat, nach Ansicht seiner Vorgesetzten bewährt hat.
- (2) Der Bewerber soll das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 3

Bewerbung und Annahme

- (1) Das Gesuch um Annahme als Bergbaubeflissener ist in der Regel bei dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Oberbergamt einzureichen, und zwar möglichst bald nach Ablegen der Reifeprüfung. Der Bewerber hat seinem Gesuch beizufügen:
 1. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein anderes zum Studium des Bergfachs berechtigendes Zeugnis,
 3. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Reifeprüfung länger als 3 Monate zurückliegt,
 4. ein ärztliches Zeugnis über die Bergbautauglichkeit nach dem Verlangen des Oberbergamts.
- (2) Beabsichtigt der Bewerber, seine Ausbildung in einem bestimmten Bergbaubezirk oder auf einem bestimmten Bergwerk zu beginnen, so hat er dies in seinem Gesuch anzugeben.
- (3) Über das Gesuch entscheidet das Oberbergamt und teilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Es kann den Bewerber auffordern, sich persönlich vorzustellen.

(4) Nach seiner Annahme wird der Bergbaubeflissene in das beim Oberbergamt geführte Verzeichnis der Bergbaubeflissenen aufgenommen.

(5) Durch die Annahme erwirbt der Bergbaubeflissene keinen Anspruch auf eine spätere Anstellung bei der Bergbehörde oder im Bergwerksbetriebe.

§ 4

Zweck und Ziel der praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung hat zum Ziel, dem Bergbaubeflissenen bergmännische Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und ihn dadurch auf das Studium und auf seinen späteren Beruf vorzubereiten.
- (2) Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bergbauzweigen und an verschiedenen Betriebspunkten eines Bergwerks unter- und übertage soll der Bergbaubeflissene Gelegenheit erhalten die wichtigeren bergmännischen Grund- und Facharbeiten durch eigene Ausbildung zu erlernen und den Bergwerksbetrieb und die Bergbautechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen.
- (3) Besonders lehrreiche Einzelarbeiten soll der Bergbaubeflissene möglichst nicht nur durch Beobachten, sondern auch durch tätige Mitarbeit kennenlernen.
- (4) Während der praktischen Ausbildung soll der Bergbaubeflissene sich nicht nur technische Fertigkeiten und Kenntnisse aneignen, sondern sich auch bemühen, seinen Arbeitskameraden menschlich näherzukommen, für ihre Lebensverhältnisse Verständnis zu gewinnen und sich mit ihrem Fühlen und Denken vertraut zu machen.

§ 5

Dauer und Einteilung der praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung dauert 12 Monate. Sie ist vor Beginn des Hochschulstudiums ohne Unterbrechung abzuleisten.
- (2) Während der praktischen Ausbildung soll der Bergbaubeflissene mindestens zwei Bergbauzweige kennenlernen, davon den Stein- oder Pechkohlenbergbau sowie einen anderen Hauptbergbauzweig (Braunkohlen-, Erz-, Salz- oder Erdölbergbau).
- (3) Während der ersten drei Monate seiner praktischen Ausbildung darf der Bergbaubeflissene das Bergwerk nicht wechseln. Danach ist ein mehrmaliger Wechsel gestattet, jedoch muß der Bergbaubeflissene auf jedem Bergwerk mindestens zwei Monate lang tätig sein. Ausnahmen sind beim Schachtbaugebiet und bei der Beschäftigung über Tage zulässig.
- (4) Insgesamt hat der Bergbaubeflissene mindestens 300 Arbeits- und Belehrungsschichten zu verfahren.

§ 6

Ausbildungs- und Beschäftigungsplan

Art, Zeitdauer und Reihenfolge der Beschäftigung des Bergbaubeflissenen regeln sich nach dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan des Oberbergamts. Abweichungen kann das Oberbergamt in besonders begründeten Fällen genehmigen.

§ 7

Überwachung und Leitung der praktischen Ausbildung durch die Bergbehörde

- (1) Das Oberbergamt regelt und überwacht die Ausbildung des Bergbaubeflissenen im allgemeinen. Das Bergamt leitet die Ausbildung im einzelnen im Benehmen mit der Werksleitung.
- (2) Nach der Annahme überweist das Oberbergamt den Bergbaubeflissenen dem Bergamt des Bezirks, in dem er seine praktische Ausbildung beginnen soll.
- (3) Das Bergamt sorgt im Benehmen mit der Werksleitung dafür, daß der Bergbaubeflissene so beschäftigt wird, wie es dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan entspricht. Der Bergamtsleiter oder die von ihm beauftragten Beamten ziehen den Bergbaubeflissenen gelegentlich zu ihren Grubenfahrten zu, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen und sich von den Fortschritten seiner Ausbildung zu überzeugen.
- (4) Der Bergbaubeflissene kann den Wunsch äußern, während der praktischen Ausbildung in bestimmten

Bergamtsbezirken oder auf bestimmten Bergwerken beschäftigt zu werden. Derartige Wünsche können berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Zweck der Ausbildung zu vereinen sind und die Zustimmung der Werksleitung vorliegt.

§ 8

Rechtsstellung und Pflichten des Bergbaubeflissenen gegenüber der Bergbehörde und der Werksleitung

- (1) Während der praktischen Ausbildung steht der Bergbaubeflissene zu dem Werk in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis, das sich hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeitszeit nach den Tarifvereinbarungen für die Bergarbeiter und nach der Arbeitsordnung regelt.
- (2) Der Bergbaubeflissene hat die Anweisungen der Bergbehörde und seiner Vorgesetzten im Betrieb jederzeit unverzüglich zu befolgen. Er ist verpflichtet, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse seiner Ausbildung veranstalteten Unterrichtskurse, Übungen und Vorträge zu besuchen.

§ 9

Schriftverkehr des Bergbaubeflissenen mit der Bergbehörde

Der Bergbaubeflissene hat die seine Ausbildung betreffenden Wünsche bei der Bergbehörde (Bergamt, Oberbergamt) grundsätzlich schriftlich vorzubringen. Solange er einem Bergamt zur Ausbildung überwiesen ist, hat er alle Gesuche an das Oberbergamt durchlaufend bei dem Bergamt zu richten. Gesuche um Verlegung auf ein anderes Bergwerk oder in einen anderen Bergamtsbezirk sind mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Beschäftigungsabschnittes einzureichen.

§ 10

Arbeit des Bergbaubeflissenen im Schichtlohn und im Gedinge

In den ersten beiden Monaten soll der Bergbaubeflissene nur mit bergmännischen Arbeiten im Schichtlohn beschäftigt werden. Danach soll er während eines möglichst großen Teiles der praktischen Ausbildungszeit Gedingearbeiten verrichten.

§ 11

Belehrungsschichten

- (1) In jeder Woche soll der Bergbaubeflissene eine Belehrungsschicht zum Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und Anlagen ausführen, die er durch die praktische Arbeit nicht kennen lernt.
- (2) Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken dürfen nur mit Zustimmung des Betriebsleiters und des Bergamts verfahren werden.

§ 12

Tagebuch

- (1) Der Bergbaubeflissene hat ein Tagebuch nach dem folgenden Muster zu führen:

Jahr Tag, Monat	Zahl der		Be- lehrungs- schich- ten	Art und Ort der Beschäftigung	Bemer- kungen
	im Gedinge	außer Gedinge			

- (2) Der Bergbaubeflissene hat das Tagebuch am Ende jedes Monats dem Betriebsführer zur Prüfung und zur Beifügung eines Vermerks über die Richtigkeit der Eintragungen, den Fleiß bei der Arbeit sowie über die Anstelligkeit und Führung vorzulegen und dem Bergamt bis zum 10. des darauffolgenden Monats zur Prüfung und Bescheinigung einzureichen.

§ 13

Schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Der Bergbaubeflissene hat während seiner praktischen Ausbildung insgesamt sechs schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Aufgaben stellt das Bergamt; es kann Wünsche oder Vorschläge des Bergbaubeflissenen berücksichtigen.

- (2) In den Arbeiten soll der Bergbaubeflissene Betriebsverhältnisse oder Arbeitsverfahren beschreiben, die er während seiner praktischen Tätigkeit aus eigener Anschauung kennengelernt hat. Die Arbeiten sollen knapp gehalten, aber möglichst erschöpfend sein und durch selbstangefertigte Handzeichnungen erläutert werden. Sie sollen erkennen lassen, was der Bergbaubeflissene während seiner Ausbildung beobachtet und gelernt hat. Weitschweifige, nicht zum Thema gehörende Ausführungen sind zu vermeiden, allgemein gehaltene Ausführungen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

- (3) Die Ausarbeitungen sind am Ende jedes zweiten Monats oder zu einem anderen vom Bergamt zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Das Bergamt begutachtet die Arbeiten und gibt sie dem Bergbaubeflissenen zurück.
- (4) Für eine nicht ausreichende Arbeit kann eine Ersatzarbeit verlangt werden.

§ 14

Schichtversäumnisse

- (1) Schichtversäumnisse hat der Bergbaubeflissene dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen, ebenso die Wiederaufnahme der Arbeit.
- (2) Schichtversäumnisse durch Unfall, Krankheit oder aus betrieblichen Gründen kann das Oberbergamt auf Antrag bis zu 18 Schichten auf die Mindestzahl anrechnen. Es kann ferner gestatten, daß aus solchen Gründen versäumte Schichten in den Hochschulferien nachgeholt werden, sofern die nachzuholende Zeit weniger als drei Monate beträgt.

§ 15

Erholungsurlaub

Erholungsurlaub bedarf der Genehmigung des Oberbergamts; eine Anrechnung auf die Mindestzahl von 300 Schichten findet nicht statt.

§ 16

Halbjahresprüfung

Gegen Ende des ersten Halbjahres kann eine erste Prüfung des Bergbaubeflissenen (Halbjahresprüfung) stattfinden, die von dem Bergamtsleiter oder einem von ihm damit beauftragten Beamten untertage abgehalten wird. Bei dieser Prüfung hat der Bergbaubeflissene nachzuweisen, daß er die einfacheren bergmännischen Grundarbeiten fachgerecht auszuführen versteht und ausreichende allgemeine Kenntnisse der von ihm bisher verrichteten Arbeiten besitzt.

§ 17

Probegrubenfahrt

- (1) Frühestens im 12. Monat der praktischen Ausbildung des Bergbaubeflissenen findet als deren Abschluß eine praktische Prüfung unter- und übertage, die Probegrubenfahrt, statt, die von dem Leiter des Bergamts oder seinem Vertreter in Gegenwart eines Vertreters der Werksleitung abgehalten wird. Bei dieser Prüfung hat der Bergbaubeflissene nachzuweisen, daß er eine ausreichende Handfertigkeit in der Ausführung der wichtigeren bergmännischen Grund- und Fachtarbeiten, die nötigen allgemeinen Kenntnisse vom Bergwerksbetriebe und von den bergpolizeilichen Vorschriften sowie vom Markscheide- und Rißwesen besitzt.
- (2) Zur Probegrubenfahrt soll sich der Bergbaubeflissene spätestens 14 Tage vor Beendigung seiner Ausbildung bei dem Bergamt melden, dessen Aufsicht er untersteht. Bei der Meldung sind das Tagebuch und die während der praktischen Ausbildung angefertigten Ausarbeitungen vorzulegen.
- (3) Bei ungenügendem Ausfall kann die Probegrubenfahrt erst nach einer weiteren Beschäftigung des Bergbaubeflissenen von zweimonatiger Dauer wiederholt werden. Die gesamte Ausbildung verlängert sich in diesem Falle um zwei Monate.
- (4) Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Oberbergamt dem Bergbaubeflissenen eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluß der praktischen Ausbildung (Abschlußbescheinigung).

- (5) Hat ein Bergbaubeflissener einen Teil der praktischen Ausbildung in den Hochschulferien nachzuholen, stellt das Oberbergamt ihm vor Aufnahme des Studiums eine Bescheinigung aus, daß die Nachholung der praktischen Ausbildung genehmigt ist und seitens der Bergbehörde keine Bedenken gegen die Aufnahme des Studiums bestehen.

§ 18

Verlängerung der praktischen Ausbildung

- (1) Macht ein Bergbaubeflissener in seiner Ausbildung keine ausreichenden Fortschritte oder entsprechen seine Kenntnisse oder sein Fleiß nicht den Anforderungen, die billigerweise an ihn gestellt werden müssen, so kann das Oberbergamt die Gesamtdauer der Ausbildung bis zu 3 Monaten verlängern.
- (2) Ein Bergbaubeflissener, der auch nach einer dreimonatigen Verlängerung keine ausreichenden Leistungen oder Kenntnisse aufweist, muß aus der Ausbildung ausscheiden.

§ 19

Disziplinarische Aufsicht der Bergbehörde über den Bergbaubeflissenen

- (1) Während der praktischen Ausbildung untersteht der Bergbaubeflissene bis zur Aushändigung der Abschlußbescheinigung auch außerhalb der Arbeitszeit der disziplinarischen Aufsicht der Bergbehörde.
- (2) Das Oberbergamt kann einen Bergbaubeflissenen entlassen, wenn er ungenügende Leistungen zeigt, sich tadelhaft führt oder sich sonst als ungeeignet erweist.

§ 20

Ausnahmebestimmungen für Personen mit praktischer bergmännischer Vorbildung

Personen, die das Reifezeugnis oder ein zum Studium des Bergfachs berechtigendes Zeugnis besitzen und sich nachweislich ausreichende Kenntnisse vom Bergbau durch eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit erworben haben, kann das für ihren Wohnort zuständige Oberbergamt auf Antrag bescheinigen, daß die für das Studium des Bergfachs vorgeschriebene praktische Ausbildung als abgeleistet angesehen werden kann.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten an Stelle der Anweisung des früheren Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit über die praktische Lehrzeit der Bergbaubeflissenen vom 28. März 1934/17. März 1936 am 1. April 1953 in Kraft.

Dr. Sträter.

— MBl. NW. 1953 S. 217.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1953 — II E 1 — 281/53

Nachstehend gebe ich die von mir für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen „Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten“ bekannt.

Bestimmungen

über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten.

I. Ausbildung

Die Ausbildung zur (zum) landwirtschaftlich-technischen Assistentin (Assistenten) an den landwirtschaftlich-wissenschaftlichen Anstalten, Instituten und in den praktischen Betrieben wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

§ 1

Tätigkeit

Die Tätigkeit der Assistentinnen (Assistenten) besteht in:

1. Hilfeleistung bei Untersuchungen für Forschungszwecke, bei Kontrolluntersuchungen und technischen Arbeiten.
2. Ausführung einfacher Untersuchungen und Versuche und technischer Arbeiten nach Anleitung und unter Aufsicht des wissenschaftlichen Leiters oder seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter.
3. Selbständiger Durchführung von Untersuchungen und Versuchen und technischen Arbeiten nach Angabe des wissenschaftlichen Leiters oder seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 2

Ausbildungsstätten

1. Die Ausbildung wird in staatlich anerkannten Lehrgängen für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen (Assistenten) durchgeführt.
2. Die Lehrgänge werden auf Antrag des Leiters des Institutes oder der Anstalt oder des Betriebes durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt.
3. Die Anerkennung setzt voraus, daß

- (1) der Lehrgang je nach seinen besonderen Aufgaben von einem Diplomlandwirt oder einem Diplompächter oder einem Naturwissenschaftler mit abgeschlossener Hochschulbildung geleitet wird. Die für die Lehrgänge bestimmten Leiter und Lehrkräfte müssen als Lehrer und Erzieherpersönlichkeit Eignung für diese Aufgabe besitzen,
- (2) für den Lehrgang ein öffentliches Bedürfnis vorliegt,
- (3) der Lehrgang einem für die Ausbildungszwecke geeigneten Institut oder einer Anstalt oder einem Betrieb angeschlossen ist,
- (4) das Institut oder die Anstalt oder der Betrieb über Räume, Einrichtungen und Lehrkräfte verfügt, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Lehrplanes erforderlich sind. Jede Bewerberin (jeder Bewerber) hat sich vor Eintritt in die Ausbildungsstätte zu vergewissern, ob die Genehmigung zur Ausbildung vorliegt.

4. Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr besteht.
5. Der Leiter des Institutes oder der Anstalt oder des Betriebes ist im allgemeinen auch Leiter des Lehrganges. Er kann die Leitung des Lehrganges einem geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen.
6. Der Leiter des Lehrganges ist verpflichtet, unterrichtliche Unterweisungen so weit zu überwachen, daß er ein eigenes Urteil über Eignung und Leistung einer jeden Lehrgangsteilnehmerin (eines jeden Lehrgangsteilnehmers) gewinnt.
7. Bei der Anerkennung eines Lehrganges werden die für den Lehrgang zugelassenen Sonder- bzw. Einfächer und die Teilnehmerinnen-(Teilnehmer-)Höchstzahl festgesetzt.

§ 3

Zulassungsbedingungen

1. Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt durch den Lehrgangleiter.
2. Die Zulassung zur Teilnahme am Lehrgang setzt voraus, daß die Anwärterin (der Anwärter):
 - (1) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - (2) das Abgangszeugnis einer anerkannten, voll ausgestatteten Mittelschule oder das Versetzungszeugnis für die Klasse 7 einer höheren Schule oder das Zeugnis der Fachschulreife besitzt, bei Volksschulbildung den Nachweis über eine abgeschlossene Lehrzeit, die der fachlichen Ausbildung der landwirtschaftlich-technischen Assistentinnen (Assistenten) entspricht, erbringt,
 - (3) ein Gesundheitszeugnis beibringen kann.

3. Dem Antrag auf Zulassung hat die Anwärterin (der Anwärter) beizufügen:
- (1) einen selbst handschriftlich gefertigten Lebenslauf,
 - (2) ihr (sein) Lichtbild,
 - (3) eine beglaubigte Abschrift des Schulentlassungszeugnisses,
 - (4) ein amtsärztliches Untersuchungszeugnis, das die Berufseignung bestätigt,
 - (5) eine Erklärung, daß sie (er) von einem anderen Ausbildungslehrgang für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen (Assistenten) nicht ausgeschlossen ist (s. § 5, 3),
 - (6) ein polizeiliches Führungszeugnis.
4. Für Minderjährige hat der gesetzliche Vertreter den Zulassungsantrag, die Erklärung und die übrigen geforderten Anlagen abzugeben.

§ 4

Dauer des Lehrganges

1. Der Lehrgang dauert 2 Jahre. Er beginnt in der Regel am 1. April oder am 1. Oktober.
2. Der gesamte zweijährige Lehrgang kann in einem Institut oder in einem Betrieb abgeleistet werden. Es kann aber auch 1 Jahr in einem Institut bzw. in einer Anstalt und 1 Jahr in einem Betrieb abgeleistet werden.
3. In den Lehrgang werden Ferien von einer Gesamtdauer von mindestens 2 bis höchstens 4 Wochen jährlich eingeschaltet. Beginn und Ende der Ferien werden vom Lehrgangsleiter festgesetzt. Alle 14 Tage ist mindestens ein freier Nachmittag zu gewähren.

§ 5

Verhältnis der Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmer) zum Institut oder zur Anstalt oder zum Betrieb

1. Die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen (Assistenten) sind den Anwärterinnen (Anwärtern) spätestens mit der Zulassungsbestätigung zu übersenden.
2. Die Teilnehmerinnen (Teilnehmer) des Lehrganges sind gegen Arbeitsunfall gemäß den Bestimmungen der RVO. (§ 537 Nr. 11) versichert, unterliegen aber nicht der Krankenversicherungspflicht. Es ist den Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmern) zu empfehlen, sich selbst gegen Krankheitsfall zu versichern.
3. Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmer), die den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen sind oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Lehrbetriebes berechtigten Anlaß zu Klagen geben, können auf Antrag des Lehrgangsleiters von dem Institutsleiter oder der Anstaltsleitung oder dem Betriebsleiter von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden. Bei vorzeitigem Ausschuß haben die Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmer) keinen Anspruch auf irgendwelche Ersatzleistung.

§ 6

Inhalt und Form der Ausbildung

1. Die Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmer) werden praktisch und theoretisch in allen Fächern ausgebildet. Das geschieht durch grundlegende praktische Übungen, durch Beteiligung an allen in den Instituten bzw. Betriebszweigen vorkommenden Arbeiten und durch theoretischen Unterricht. Der theoretische Unterricht umfaßt je Ausbildungsjahr mindestens 150 und höchstens 250 Stunden. Die gesamte Ausbildung muß so breit angelegt sein, daß den landwirtschaftlich-technischen Assistentinnen (Assistenten) der Übergang von der einen zur anderen Fachgruppe nach kurzer Umlernung während der Berufsausbildung möglich ist. Auf die sorgfältige Ausbildung in den Grundfächern ist daher besonderer Wert zu legen.

2. Lehrplan.

Die Lehrplanfächer werden eingeteilt in Grundfächer, Nebenfächer und Sonderfächer. Alle Anwärter sind in den nachstehend angeführten Grundfächern und Nebenfächern auszubilden:

1. Grundfächer

A. Biologie

Einführung in die Kenntnis von Bau und Leben der Pflanzen und Tiere.

Einführung in die allgemeinen biologischen und histologischen Vorgänge und Untersuchungsmethoden, Vererbungslehre, Bestimmungsübungen, Mikrobiologie.

B. Chemie

Einführung in die anorganische und organische Chemie. Die wichtigsten Elemente und Verbindungen und deren Reaktionen. Einfache analytische Arbeiten.

C. Versuchswesen

Versuchsanlage, Versuchsbuchführung, Versuchsergebnisberechnungen, Gebrauch des Rechenschiebers, graphische Darstellungen der Versuchsergebnisse.

2. Nebenfächer

A. Photographieren und Zeichnen

Phototechnik, Photokopie, wissenschaftliches Zeichnen.

B. Bürotätigkeit

Herstellung von Schreiben an Behörden und Privatpersonen, Registratur, einfache Formen der Buchführung.

Für Ausbildung in Stenographie und Maschinenschrift haben die Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmer) — gegebenenfalls durch Sonderkurse — selbst zu sorgen.

C. Die Lehrgangsteilnehmerinnen (-teilnehmer) sind anzuhalten, sich mit Fragen des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens zu beschäftigen und Presse und Rundfunk zu benutzen.

3. Sonderfächer in den Fachgruppen.

Die Sonderfächer sind in den Fachgruppen A—H nachstehend zusammengefaßt.

Die Ausbildung der einzelnen Anwärterinnen (Anwärter) erfolgt nur in einer Fachgruppe.

In den Fachgruppen A—E ist die Ausbildung jeweils mindestens in zwei, höchstens in drei Sonderfächern durchzuführen. Soweit in den Anstalten oder in den Betrieben für die Sonderfächer einschlägige Institute oder Betriebszweige vorhanden sind, übernimmt jedes von ihnen den entsprechenden Teil der Ausbildung. In diesem Falle sind also an einem Lehrgang einer Anstalt oder eines Betriebes mehrere Institute oder Betriebszweige beteiligt. Innerhalb einer Fachgruppe sind verschiedene Zusammenstellungen von Sonderfächern für einen Lehrgang möglich. Jede Anstalt oder jeder Betrieb führt in der einzelnen Fachgruppe aber nur einen — den a n e r k a n n t e n — Lehrgang durch. Gehören die Institute oder Betriebszweige einer Anstalt oder eines Betriebes verschiedenen Fachgruppen an, so können mehrere Lehrgänge aus verschiedenen Fachgruppen nebeneinander abgehalten werden.

In den Fachgruppen F—H und in den entsprechenden Anstalten und Betrieben wird die Ausbildung nur in dem einen angeführten Sonderfach durchgeführt.

A. Pflanzenbau

1. Acker- und Pflanzenbau,
2. Pflanzenzüchtung,
3. Pflanzenschutz,
4. Untersuchungen von Saatgut.

B. Tierhaltung

1. Tierernährung,
2. Tierzucht,
3. Futtermitteluntersuchung,
4. Untersuchungen von Milch und Milcherzeugnissen.

C. Landwirtschaftliches Untersuchungswesen (Agrikulturchemie)

1. Pflanzenernährung und Bodenbiologie,
2. Bodenuntersuchung,
3. Düngemitteluntersuchung,
4. Futtermitteluntersuchung,
5. Untersuchung von Saatgut,
6. Untersuchung von pflanzlichen Erzeugnissen,
7. Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen.

D. Technologie

1. Getreideverarbeitung,
2. Milchwirtschaft,
3. Vorratspflege,
4. Obst- und Gemüseverwertung,
5. Gärungsgewerbe.

E. Fischerei

1. Allgemeine Fischereibiologie,
2. Krankheitslehre der Fische,
3. Biologie und Chemie des Abwassers.

F. Seidenbau

G. Tabakbau

H. Garten- (Gemüse- und Zierpflanzen), Obst- und Weinbau

Die praktische und theoretische Unterweisung in den Sonderfächern erfolgt nach dem in der Anlage A festgelegten Plan.

II. Prüfung und staatliche Anerkennung

§ 7

Prüfungstermine

1. Der Lehrgang wird durch die staatliche Prüfung für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen (Assistenten) abgeschlossen.
2. Die Prüfungen sind in die Monate März und September zu legen und im allgemeinen am Lehrgangsort abzuhalten.

§ 8

Prüfungsausschuß

1. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
 - (1) der staatliche Prüfungskommissar als Vorsitzender; er wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen,
 - (2) der Lehrgangsleiter,
 - (3) 1—2 Vertreter aus der Praxis oder Wissenschaft, die vom Prüfungsvorsitzenden, je nach Bedarf, zugezogen werden können.
2. Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er trifft seine Entscheidungen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 9

Meldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anträge auf Zulassung sind über den Lehrgangsleiter und den Instituts-, Anstalts- oder Betriebsleiter an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, und zwar bis zum 15. Januar für die Frühjahrsprüfung oder bis 15. Juli für die Herbstprüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Der Lehrgangsleiter hat den Anträgen beizufügen:

1. die Personalunterlagen (s. § 3 [3]),
2. eine gutachtliche Äußerung über allgemeine Befähigung, Leistungen und Führung des Prüflings.

§ 10

Prüfungsgebühr

1. Vor Eintritt in die Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 20 DM zu entrichten. Bei Wiederholung der einzelnen Fächer (s. § 12 [4]) beträgt sie 10 DM für jedes Prüfungsfach, für Wiederholung der ganzen Prüfung 20 DM.
2. Die Gebühren werden nach erfolgter Zulassung zur betreffenden Prüfung fällig.

§ 11

Prüfungsverfahren

1. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.
2. Die praktische Prüfung erstreckt sich mindestens auf 2 Aufgaben. Die in der Prüfung durchgeführten praktischen Arbeiten haben die Prüflinge schriftlich darzustellen.
3. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Grundfächer und auf die Sonder- und Nebenfächer, in denen eine Ausbildung erfolgte. Die Dauer der theoretischen Prüfung soll im allgemeinen einen Tag nicht überschreiten. Sie soll eine zweistündige schriftliche Arbeit einschließen.

§ 12

Feststellung des Prüfungsergebnisses

1. Über die Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen und vom Prüfungskommissar zu unterzeichnen.

2. Für jedes Prüfungsfach schlägt der zuständige Ausbilder bzw. der Prüfer ein Urteil vor. Der Prüfungsvorsitzende setzt das Urteil fest.

3. Die Leistungen sind nach folgender Abstufung zu bewerten:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
genügend	= 4
ungenügend	= 5

4. Erhält der Prüfling in einem Fach die Note „ungenügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden; sie ist aber nur in dem betreffenden Fach praktisch und theoretisch zu wiederholen. Die Wiederholung ist einmal zu einem vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Termin statthaft.

5. Erhält der Prüfling in zwei Fächern die Note „ungenügend“, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die Wiederholung der ganzen Prüfung ist einmal, frühestens nach 6 Monaten, zulässig.

6. Ist der Prüfling zu der praktischen oder theoretischen Prüfung nicht erschienen oder hat er eine dieser Prüfungen unterbrochen oder ist er während der Prüfung zurückgetreten, ohne einen stichhaltigen Grund anzugeben, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Wiederholung ist nach 5. zulässig.

7. Nach Abschluß der theoretischen Prüfung setzt der Prüfungsvorsitzende das Gesamturteil für jedes Fach nach den in 3. genannten Abstufungen fest. Dabei ist neben den Prüfungsnoten die Jahresleistung (s. § 9, 1 [2]) zu berücksichtigen.

8. Zur Ermittlung des Gesamturteils werden die Fachnoten verschieden bewertet, und zwar:

jedes Sonderfach	vierfach
jedes Grundfach	zweifach
jedes Nebenfach	einfach
	(s. Anlage B)

Bei Anwärterinnen (Anwärtern), die in der Landesanstalt für Fischerei in Albaum ausgebildet worden sind, wird bewertet:

jedes Sonderfach	vierfach
jedes Grundfach	vierfach
jedes Nebenfach	einfach
	(s. Anlage B)

9. Der Prüfungsvorsitzende stellt dem Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, das Zeugnis und die staatliche Anerkennung nach dem Muster der Anlage C aus. Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlich-technische Assistentin“ (Assistent) zu führen. Anwärterinnen (Anwärter), die in der Landesanstalt für Fischerei in Albaum ausgebildet worden sind, führen die Berufsbezeichnung „Biologisch-technische Assistentin“ (Assistent).

Die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen vom 22. September 1949 — II A 4 — 556/49 — (MBl. NW. 1949 S. 935) treten hiermit außer Kraft.

Anlage A

Plan

für die Ausbildung der landwirtschaftlich-technischen Assistentinnen (Assistenten)

A. Pflanzenbau.

1. Acker- und Pflanzenbau:

Grundlage der Bodenkunde und der Bodenbearbeitung, Bestellungsarbeiten: Saatechnik einschl. Saatgutbehandlung (Reinigung, Beizung).

Pflegemaßnahmen im Feldbestand einschl. Pflanzenschutzmaßnahmen.

Erntetechnik bei den wichtigsten Kulturen.

Drusch und Lagerung des Erntegutes (Speicherlagerung, Einkellerung, Einmieten, Einsäuerung, Trocknung pp.). Anbau der wichtigsten Kulturpflanzen, Kenntnis der wichtigsten Sorten.

Pflanzenbauliche Gesichtspunkte für die Fruchtfolgegestaltung.

2. Pflanzenzüchtung:

Die für die Pflanzenzüchtung wichtigsten Gesetze der Vererbungslehre und deren Anwendung auf die Züchtung, Blütenbiologie. Verschiedene Verfahren bei der Neu-

züchtung und Erhaltungszüchtung; Zuchtbuchführung. Behandlung von Züchtungsproblemen und besonderen Zuchtzielen. Sortenkenntnis. Anlage, Auswertung und Berechnung von Prüfungsergebnissen sowie Planung und Anlage von Prüfungen in Feld und Labor. Beobachtung und kritische Bewertung der lebenden Pflanzen in Feld und Gewächshaus. Die wichtigsten Pflanzenkrankheiten. Die amtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Sorten und die Saatenanerkennung. Einfache chemische Bestimmungen. Einfache mikroskopische Untersuchungen.

3. Pflanzenschutz:

Aufgaben des Pflanzenschutzes. Begriff der Pflanzenkrankheiten. Krankheitsbilder. Einteilung und Bestimmung der Pflanzenkrankheiten: a) Nichtparasitäre Krankheiten; b) Viruskrankheiten; c) Pilzparasitäre Krankheiten; Entwicklungsgeschichte der Pilze; d) Tierische Schädlinge, Lebensgeschichte der Schädlinge; Bekämpfungsmethoden; Kultur- und Pflegemaßnahmen als Vorbeuge; biologische Bekämpfung, Bekämpfung durch technische Maßnahmen. Pflanzenschutzgesetzgebung, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenbeschau, Absperrmaßnahmen.

4. Untersuchung von Saatgut:

Die wichtigsten landwirtschaftlichen und gärtnerischen und evtl. forstlichen Kulturpflanzen, Probenahmeverfahren, Behandlung der Muster, Ziehen der engeren Mittelproben, Bestimmung der Reinheit, Keimfähigkeit, Triebkraft, des Gesundheitszustandes, Volumengewichts, Tausendkorngewichts, Korngrößenverhältnisses, Spelzengehalts und Wassergehalts, Bestimmung der Echtheit, Reinheit und Herkünfte von Arten und Sorten, Kenntnis der wichtigsten Wertzahlen für Reinheit, Keimfähigkeit, Triebkraft, des Gesundheitszustandes, Volumengewichts, Tausendkorngewichts, Trockensubstanzgehalt und Sortierung für Anerkennung und Zulassung als Handelssaatgut. Bewertung von Saatgut auf Grund der Untersuchungsergebnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Spielräume.

B. Tierhaltung.

1. Tierernährung:

Grundlagen der tierischen Ernährung, Zusammensetzung der Futtermittel. Analytische Bestimmungen der Nährstoffe. Aufnahme, Verdauung und Verwertung der Nahrung, Fleisch- und Fettbildung, Nährwirkung und Nährwert. Die landwirtschaftlichen Futtermittel. Gesetzliche Bestimmungen über Futtermittel. Fütterung der landwirtschaftlichen Nutztiere, Futterberechnungen, Gärfutterbereitung.

2. Tierzucht:

Grundlagen der Tierzüchtung und ihre Durchführung (Fortpflanzung, Vererbung, Züchtungsverfahren). Zuchtwahl und allgemeine Grundsätze der Beurteilung. Hilfsmittel bei der Beurteilung. Förderungsmaßnahmen der deutschen Tierzucht (Tierzuchtgesetz, Körordnung, Kennzeichnung von Zuchttieren, Herdbuchwesen, Zuchtbuchführung, Leistungsprüfungen, Versicherungswesen). Gesundheitspflege, Krankheiten, Stallbau, Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Kleintierzucht; Aufzucht, Haltung und Pflege.

3. Futtermitteluntersuchung:

Futtermittelgesetz und sonstige gesetzliche Bestimmungen. Probenahme und Vorbereitung der Proben für die Untersuchung. Chemische Untersuchungsverfahren: Bestimmung der Asche, Mineralstoffe, Rohfaser, Stickstoffverbindungen, des Fettes sowie der stickstoffreichen Extraktstoffe. Besondere Verfahren zur Untersuchung von Gärfutter, Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben, Melasse und Melassefutter. Wichtigste mikroskopische und biologische Untersuchungen.

4. Untersuchungen von Milch und Milcherzeugnissen:

Mikrobiologische Untersuchungen einschließlich Nährbodenbereitung und Sterilisation. Mikrobiologie der Milch und Milcherzeugnisse. Mikrobiologische Untersuchung von Milch, Milcherzeugnissen, Molkereihilfsstoffen, Wasser und Abwasser, Prüfung und Züchtung von Reinkulturen, Desinfektionsprüfungen, Feststellung von Milch-, Butter- und Käsefehlern.

C. Landwirtschaftliches Untersuchungs- wesen (Agrikulturchemie).

1. Pflanzenernährung und Bodenbiologie:

Pflanzenanalyse, qualitative Bestimmung der Kernnährstoffe, Bestimmung der N-Fractionen (Rohprotein, Reineiweiß, verdauliches Eiweiß, Ammoniak- und Nitratbestimmungen); Ermittlung der qualitätsbestimmenden Eigenschaften der pflanzlichen Nahrungsmittel (Eiweiße, Zucker, Ole, Fette, Senföle). Keimzählungen im Boden; Umsetzungsversuche im Boden. Anlage von Feld-, Parzellen- und Topfversuchen. (Durchführung der Versuche von der Anlage des Versuches bis zum Abschluß).

2. Bodenuntersuchung:

Bodenprobenahmebestimmungen, Mechanische Bodenanalysen nach den wichtigsten Verfahren. Bestimmung des spezifischen Gewichtes, der Wasserkapazität, Hygroskopizität und der kapillaren Steighöhe. Chemische Untersuchungen des Bodens auf seinen Gehalt an Wasser, Humus, Kalk, Phosphorsäure, Kali, Stickstoff, Magnesium, Natrium, Sulfaten und Chloriden. Feststellung der Reaktionsverhältnisse. Untersuchung der Düngebedürftigkeit nach den chemischen und biologischen anerkannten Untersuchungsmethoden. Ermittlung der Düngebedürftigkeit mit Hilfe des Gefäß- und Feldversuchs. Keimzählungen und Umsetzungsversuche im Boden.

3. Düngemitteluntersuchung:

Entnahme und Vorbereitung der Proben zur Nachuntersuchung der Düngemittel. Methoden der Untersuchung der Stickstoff-Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel, der wirtschaftseigenen Düngemittel und Humushandelsdünger.

4. Futtermitteluntersuchung: siehe B 3.

5. Untersuchung von Saatgut: siehe A 4.

6. Untersuchung pflanzlicher Erzeugnisse:

Feststellungen der äußeren und inneren wertgebenden Qualitätsmerkmale nach Aussehen, Größe, Geschmack, Geruch, Haltbarkeit, Feststellung des Gehalts an Kohlehydraten, organischen Säuren, Fetten und fettähnlichen Stoffen, Eiweiß und Eiweißbausteinen sowie spezifischen Stoffen (Vitaminen, Fermenten, ätherischen Ölen).

7. Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen: siehe B 4.

D. Technologie.

1. Getreideverarbeitung:

Grundzüge der Müllerei- und Bäckereitechnik, Durchführung von Mahl- und Backversuchen, Kontrolle der Fertigprodukte, Überwachung von lagerndem Getreide, Mehl und Brot; Grundlagen der Getreidetrocknung; Betriebskontrolle in Müllerei und Bäckerei. Anlage und Auswertung von Versuchen.

2. Milchwirtschaft:

Erzeugung, Gewinnung und Behandlung der Milch, Bearbeitung der Trinkmilch, Herstellung von Sauerrahm- und Süßrahmbutter. Bearbeitung von Sauermilch, Lab- und Schmelzkäse, Bearbeitung von Kondens- und Trockenmilch. Die wichtigsten Zweige der Milchindustrie, Güte und Haltbarkeitsprüfung von Milch und Milcherzeugnissen.

3. Vorratspflege:

Haltbarmachung von Lebensmitteln durch Sterilisation, Trocknung, Kühlen, Gefrieren, Spezialkonservierung, Bestimmung von Trockensubstanz, Gesamteiweiß, Gesamtstickstoff, Amidstickstoff, Ammoniakstickstoff, Aminosäure, Peroxyd, Freialdehydigkeit, Epihydrinaldehyd, Säuregraden, Monosacchariden, Disacchariden, Invertzucker, Kohlensäuregehalt, Vitamin C, spezifischem Gewicht und Leitfähigkeit, Refraktometrische, polarimetrische Messungen, pH-Messungen und Farbmessungen. Mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen.

4. Obst- und Gemüseverwertung:

Technik der gewerblichen Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven, Trockenerzeugnissen, Obsthalbfabrikaten, Marmeladen, Fruchtsäften, Süßmosten, Obst- und Dessertweinen, Sauergemüsen usw.; Vorbereitung von Analysenmaterial; Wasser-, Säure-, Alkohol-, Asche-,

Metall-, Pektin- und Vitaminbestimmungen. Nachweis von Konservierungsmitteln und Farbstoffen. Sterilisations- und Bombagenprüfungen, Herstellung von Nährböden und Ausstrichpräparaten und mikroskopische und bakteriologische Arbeiten.

5. Gärungsgewerbe:

Grundlagen der Gärungschemie, Getreidelagerung, Getreideschädlinge, Probenahme, spezifische Gewichtsbestimmungen mittels Aräometer und Pyknometer, Stickstoffbestimmung, verkürzte Wasseranalyse. Biologie und Morphologie der Gärungsorganismen, Hefereinzucht. Tausendkorn- und Hektolitergewicht, Kornsortierung und Keimprobe, Mühleneinstellung, Wasserentkarbonisierung, Gersten-, Malz-, Bier- und Treberanalyse. Ausbeuteberechnung, Bestimmung des Vergärungsgrades, der Hopfenbitterstoffe und des pH-Wertes. Brennerei, Spiritus- und Hefefabrikation; Untersuchung der Rohstoffe, des Rohbranntweines, des Fuselöls und von Betriebsproben. Hefebelüftungsversuche, Analyse von Backhefe.

E. Fischerei:

Allgemeine Fischereibiologie der Binnengewässer und des Meeres. Tiere und Pflanzen des Wassers, allgemeine Grundlagen der Gewässerkunde, Einführung in die Binnen-, Küsten- und Hochseefischerei. Ernährungs- und betriebswirtschaftliche Fragen aus der Fischerei. Einführung in die fischereibiologischen und hydrographischen Untersuchungsmethoden. Krankheitslehre der Fische. Chemisch-physikalische Methoden der Fischereibiologie. Lebensmittelchemische Untersuchungen der Fische. Fischfuttermittel, Chemie und Physik des Wassers, Abwassers und der Böden.

Anlage B

Prüfung am:

in:

Name:

Fach	Vorzensur	Praktische Prüfung Aufgaben	Note	Theoretische Prüfung Fragengebiete	Note	Gesamt-note	Faktor*)	Punkte *	
Biologie	2		1		3	2	II	4	
Chemie	1		2		1	1	II	2	
Versuchswesen	3		3		2	3	II	6	
1. Sonderfach z. B. Pflanzenbau	2		1		1	1	IV	4	
2. Sonderfach z. B. Pflanzenzucht	3		2		3	3	IV	12	
Fotografie Zeichnen	1		1		1	1	I	1	
Bürotätigkeit	2		2		2	2	I	2	
Gesamturteil: 31 : XVI = 1,94 gut							Unterschrift des Vorsitzenden	XVI	31

*) Für die Anwärterinnen (Anwärter), die an der Landesanstalt für Fischerei in Albaum ausgebildet wurden, sind die hierfür maßgebenden Faktoren anzusetzen und entsprechend zu bewerten.

Anlage C

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeugnis

Frl./Herr
geb. am zu
hat sich vor dem staatlichen Prüfungsausschuß
an der in am
einer Prüfung als landwirtschaftlich-technische Assistentin (Assistent)
biologisch-technische Assistentin (Assistent)
der Fachgruppe
unterzogen und sie mit folgendem Ergebnis bestanden

F. Seidenbau:

Anlage und Pflege von Maulbeerkulturen im Freiland und unter Glas. Praktische und laboratoriumsmäßige Aufzucht von Raupen des Maulbeerseidenspinners und von Wildschmetterlingen. Gewinnung von Seidenspinnerbrut. Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten des Maulbeerseidenspinners und verwandter Insekten. Leistungsprüfungen von Wirtschaftsrassen, Kreuzungen und Zuchtstämmen des Maulbeerseidenspinners. Technologische (physikalische und chemische) Prüfung von Seide.

G. Tabakbau.

Bestimmung von Gesamtnikotin und Reinnikotin. Schmelzpunktbestimmung zur Prüfung der Reinheit von Alkaloidniederschlägen, Untersuchung des Tabakrauches auf Nikotin und pH-Wert. Bestimmung der Glimmfähigkeit des Tabaks. Rohasche und Reinasche. Bestimmung von K, Ca, Ng, Na, P, B, Cl, S, Gesamtnikotin, Eiweiß-N, Zucker, Rohfett, flüchtigen und nichtflüchtigen Säuren des Tabaks, insbesondere der Zitronensäure. Allgemeine Kenntnis über den Tabakbau, Tabaktrocknung und Fermentation und die technische Durchführung diesbezüglicher Versuche.

H. Garten- (Gemüse und Zierpflanzen), Obst- und Weinbau.

Kenntnis der wichtigsten gärtnerischen (Obst-, Gemüse- und Zierpflanzen) und der weinbaulichen Kulturpflanzen. Grundzüge der Anbau- und Pflegemaßnahmen einschl. Vermehrungsmethoden in Freiland und Gewächshaus. Einführung in die Weinbereitung, Gärungsphysiologie, Gärungschemie, Weinchemie, Spezialmethoden der gärtnerischen Pflanzenzüchtung und der gärtnerischen Saatgutgewinnung.

Grundfächer:

A
 B
 C

Sonderfächer bzw. Einzelfächer:

A
 B
 C

Nebenfächer:

A
 B
 C

Gesamturteil:

Frl./Herr

erhält hiermit die staatliche Anerkennung und die Berechtigung, vom Tage der Aushändigung dieses Zeugnisses an die Berufsbezeichnung

landwirtschaftlich-technische Assistentin (Assistent)

biologisch-technische Assistentin (Assistent)

zu führen.

Der Vorsitzende
 der Prüfungskommission.

Die Mitglieder
 der Prüfungskommission.

— MBl. NW. 1953 S. 221

G. Arbeitsminister

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Februar 1953

Mitt. d. Arbeitsministers v. 2. 2. 1953 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
2838	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 12. 12. 1952 zur Abänderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 4. 9. 1951	1. 1. 1953	1327/4
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
2839	Urlaubsabkommen für die Angestellten in den Industrien der Steine und Erden in den Ländern Rheinland-Pfalz (ohne Gebietsteil Pfalz), Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 19. 12. 1952	1. 1. 1953	1756
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
2840	Lohntarifvereinbarung vom 24. 1. 1953 zur Änderung der Lohnvereinbarung für das Landmaschinenhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 2. 1951	1. 2. 1953	1027/1
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
2841	Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung vom 1. 11. 1952 zu § 14 des Manteltarifvertrages für das Textilhandwerk im Bundesgebiet vom 25. 1. 1951	1. 11. 1952	981/2
2842	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie im Reg.-Bez. Aachen ohne die Kreise Düren, Jülich und Schleiden vom 15. 1. 1953	1. 2. 1953	1791
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
2843	Vereinbarung vom 5. 1. 1953 zur Änderung der Lohnvereinbarung für die Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 7. 1952	1. 1. 1953	655/5
2844	Vereinbarung vom 5. 1. 1953 zur Änderung des Zusatzvertrages (Gehaltsregelung) für die Angestellten und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1951	1. 1. 1953	1134/2
2845	Vereinbarung vom 6. 1. 1953 zur Änderung der Lohnvereinbarung für die Lederhandschuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. 1952	1. 1. 1953	1629/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
2846	Lohnvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer in der Holzindustrie und dem Holzgewerbe in Westfalen-Lippe einschl. des Serienmöbelhandwerks vom 22. 11. 1952	24. 11. 1952	1101/3
2847	Vereinbarung vom 18. 11. 1952 zur Änderung der Lohnvereinbarung für das Karosserie- und Stellmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1950/4. 12. 1952	1. 12. 1952	1250/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2848	Lohnvereinbarung für die invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigten der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 11. 12. 1952	26. 11. 1952	1757
2849	Zusatzabkommen vom 11. 12. 1952 zur Lohnvereinbarung für die Arbeiter der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 11. 12. 1952	26. 11. 1952	1757/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
2850	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Ölmühlen im Bundesgebiet einschl. Berlin vom 5. 11. 1952	1. 1. 1953	1755
2851	Tarifvertrag für die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge in den Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1953	1. 1. 1953	1759
2852	Lohntarifvertrag für die Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1953	1. 1. 1953	1760
2853	Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Zigarren-, Zigarillos- und Stumpenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 12. 1. 1953	1. 1. 1953	1773
2854	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Zigarren-, Zigarillos- und Stumpenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 12. 1. 1953	1. 1. 1953	1773/1
2855	Lohnabkommen für die Firmen Franck & Kathreiner GmbH, Uerdingen und Neuß und Uerdinger Malzkaffee und Rollgerstefabrik Karl Moll KG., Krefeld-Uerdingen vom 17. 1. 1953	1. 1. 1953	1774
2856	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin vom 13. 12. 1952 nebst Protokollnotiz vom 13. 12. 1952	1. 1. 1953	1775
2857	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Milch- und Schmelzkäseindustrie im Bundesgebiet vom 1. 12. 1952 nebst Zusatzprotokoll vom 14. 11. 1952	1. 12. 1952	1785
2858	Manteltarifvertrag für die Molkereien und Käsereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 12. 1952	1. 1. 1953	1786
2859	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Mühlenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 1. 1953	1. 1. 1953	1790
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
2860	Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung vom 1. 11. 1952 zu § 17 des Manteltarifvertrages für das Herrenmaßschneiderhandwerk vom 25. 1. 1951	1. 11. 1952	980/1
2861	Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung vom 1. 11. 1952 zu § 14 des Manteltarifvertrages für das Putzmacherhandwerk der Bundesrepublik vom 28. 3. 1951	1. 11. 1952	1050/3
2862	Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung vom 1. 11. 1952 zu § 14 des Manteltarifvertrages für das Wäschschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951	1. 11. 1952	1068/2
2863	Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung vom 1. 11. 1952 zu § 16 des Manteltarifvertrages für das Damenschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 27. 4. 1951	1. 11. 1952	1350/1
2864	Lehrlingsvereinbarung für gewerbliche Lehrlinge der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 2. 12. 1952	1. 1. 1953	1480/2
2865	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 2. 12. 1952	1. 1. 1953	1480/3
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
2866	Tarifvereinbarung vom 10. 12. 1952 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe im Bundesgebiet vom 17. 4. 1950 in der Fassung vom 8. 2. 1952	14. 11. 1952	700/36
2867	Rahmentarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden)	1. 1. 1953	1770
2868	Rahmentarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 1. 1953	1770/1
Gewerbegruppe XXVII (Banken-, Börsen- und Versicherungswesen)			
2869	Nachtrag vom 11. 9. 1952 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Innungskrankenkassen — Einbau der allgemeinen Zulage — vom 20. 8. 1952		1633/1
2870	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 6. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1731/2
2871	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Braunschweiger Kasse vom 6. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1733/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2872	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 1. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1744/2
2873	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 3. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1746/1
2874	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 3. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1746/2
2875	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Gärtner-Krankenkasse vom 6. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1754
2876	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Gärtner-Krankenkasse vom 1. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1754/1
2877	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. vom 10. 8. 1951	1. 7. 1951	1758
2878	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Reisekosten für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. vom 25. 4. 1952	1. 11. 1951	1761
2879	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. vom 6. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1762
2880	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. vom 1. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1762/1
2881	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 6. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1763
2882	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse vom 6. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1764
2883	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 6. 11./10. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1765
2884	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 6. 11. 1952/7. 1. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1768
2885	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 1. 12. 1952/7. 1. 1953 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1768/1
2886	Tarifvertrag zur Neuregelung des Kinderzuschlages für die Tarifangestellten der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland v. 11. 12. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1776
2887	Tarifvertrag zur Neuregelung des Kinderzuschlages für die Lohnempfänger der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland vom 11. 12. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1777
2888	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland vom 15. 12. 1952	1. 1. 1953	1778
2889	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 1. 12. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1781
2890	Tarifvertrag über eine einmalige Zulage und eine Weihnachtzuwendung für die Angestellten der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 19. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V.)		1787
2891	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine Ortsklassenverbesserung für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 19. 1. 1953	1. 1. 1953	1789

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2892	Tarifvereinbarung Nr. 40 vom 12. 12. 1952 zur Änderung der Tarifverträge für die Handwerkslehrlinge der Deutschen Bundesbahn vom 20. 12. 1948/30. 8. 1949/10. 6. 1952	1. 12. 1952	295/3
2893	Tarifvereinbarung Nr. 41 vom 22. 12. 1952 zur Änderung der Anlage 3 (Kinderzuschläge) des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 31. 5. 1949	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	666/26
2894	Lohn-tarifvertrag vom 16. 1. 1953 zur Änderung des Lohn-tarifvertrages für die Hafendarbeiter in den Hafenumschlagsbetrieben des Hafens Düsseldorf vom 11. 1. 1952	1. 1. 1953	1396/5
2895	Tarifvereinbarung über die Anwendung des Rahmentarifvertrages für Angestellte im privaten Verkehrsgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 3. 1952 auf die Mitglieder des DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen — vom 15. 12. 1952	15. 12. 1952	1565/2
2896	Tarifvertrag zur Sicherung des Lohnstandes der Arbeiter der Bundeswasser- und Schiffsverwaltungen vom 14. 1. 1953	1. 10. 1952	1769
2897	Tarifvereinbarung Nr. XIII über eine Weihnacht-zuwendung für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 12. 11. 1952		1771
2898	Tarifvereinbarung Nr. XIV über die Neu-regelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 25. 11. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1772
2899	Lohnabkommen für die Hafendarbeiter in den Hafensbetrieben des Hafens Krefeld-Uerdingen vom 21. 1. 1953	1. 1. 1953	1784
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
2900	Lohn- und Gehaltsvereinbarung für das Gaststätten- und Hotelgewerbe im Landesteil Lippe vom 29. 12. 1952	1. 12. 1952	1788
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
2901	Tarifvertrag über Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 12. 1952	1. 4. 1952	995/3
2902	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszulage für Angestelltenlehrlinge der Gemeinden vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten [Komba])		1077/2
2903	Vereinbarung vom 28. 11. 1952 zur Ergänzung der Zusatzvereinbarung zum Lohn-tarifvertrag für die Gemeinden für die bei der Stadt Köln beschäftigten Plakatkleber vom 7. 6. 1952		1410/5
2904	Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnacht-zuwendung für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 12. 1952		1714/3
2905	Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnacht-zuwendung an die Lohnempfänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 12. 1952		1714/4
2906	Tarifvertrag über die Neu-regelung der Kinderzuschläge und Erhöhung der Einkommensfreigrenze bei Gewährung von Kinderzuschlägen für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 12. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1715/2
2907	Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Lohnempfänger in gemeindlichen Forstbetrieben vom 26. 11. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1716/2
2908	Tarifvertrag über die Neu-regelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Erhöhung der Einkommensfreigrenze bei Gewährung von Kinderzuschlägen vom 17. 12. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1716/3
2909	Tarifvereinbarung über die Anwendung der Tarifvereinbarung zur Neu-regelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des öffentlichen Dienstes vom 25. 11. 1952 auf die Mitglieder des Bundes Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten (Komba) e. V. vom 25. 11. 1952		1730/1
2910	Tarifvertrag über die Neu-regelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 12. 1952	1. 1. 1953	1730/2
2911	Tarifvertrag über eine Weihnacht-zuwendung für Lohnempfänger in gemeindlichen Forstbetrieben vom 26. 11. 1952		1743/2
2912	Tarifvereinbarung über die Anwendung der Tarifvereinbarung über Weihnacht-zuwendungen an die Arbeitnehmer der Gemeinden vom 5. 11. 1952 auf die Mitglieder des Gesamtverbandes Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (GEDAG) vom 5. 11. 1952		1743/3
2913	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Hilfsassistentenärzte der Stadt Wuppertal vom 23. 1. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 1. 1952	1766
2914	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Hilfsassistentenärzte der Stadt Wuppertal vom 23. 1. 1952 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1. 1. 1952	1766/1
2915	Vereinbarung über die Regelung des Verkehrs an den Weihnachtsfeiertagen 1952 für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1952		1767

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2916	Tarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über allgemeine Rechte und die Gewährung von Sonderzulagen vom 17. 12. 1952	1. 5. 1952	1779
2917	Tarifvertrag über die Regelung der Dienstverhältnisse für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Zahlung einer Ausgleichszulage vom 17. 12. 1952	1. 5. 1952	1780
2918	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger des Provinzialverbandes Westfalen vom 8./20. 1. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1782
2919	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Tarifangestellten des Provinzialverbandes Westfalen vom 8./20. 1. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1783

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht vorgelegt: Gewerbegruppe I, II, XI, XIII—XVI, XVIII, XXII—XXVI und XXXI.

— MBl. NW. 1953 S. 231/32.

H. Sozialminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierung Düsseldorf. Medizinalreferent Dr. C.-J. Tietz zum Regierungsmedizinalrat.

— MBl. NW. 1953 S. 239.

Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige Evakuierte

RdErl. d. Sozialministers v. 31. 1. 1953 —
IV B/1 — E — 3845/52 III A/1 — KFH 12 —

Ich bitte, darauf zu achten, daß die Abschnitte zu den Bescheinigungen über Fahrpreismäßigungen für hilfsbedürftige Evakuierte gut leserlich und vollständig ausgefüllt sind und das Dienstsiegel des ausstellenden Bezirksfürsorgeverbandes tragen, damit ich eine ordnungsgemäße und reibungslose Überprüfung und Begleichung der Kosten von gestundeten Fahrgeldern an die Deutsche Bundesbahn vornehmen kann.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 18. 7. 1952 — III A/1 — KFH — 12 — III C/6 — MBl. 1952, S. 967.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 239.

J. Kultusminister

Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV) betr. Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen und Berufsfachschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 1. 1953 —
II E gen — 05 Nr. 3/53 — II E 4

Nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. Mai 1949 ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Im Anschluß hieran bestimmt Artikel 14 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Juni 1950: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien) Schulen.“ Das Schulgesetz (Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 GV. NW. S. 61) enthält in den §§ 31 und 35 hierüber folgende Vorschriften:

„§ 31

(1) Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) Er ist ordentliches Lehrfach an allen allgemein bildenden Schulen und an allen Schulen, durch deren Besuch der Schulpflicht genügt wird. Ausgenommen sind die Weltanschauungsschulen und bekenntnisfreien Schulen.

(3) In Schulen, die einer besonderen Fachausbildung dienen, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach,

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM

soweit er an diesen Schulen zur Berufsausbildung gehört. Im übrigen ist er auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses einzurichten.

§ 35

(1) Beträgt in einer öffentlichen Schule die Zahl der Schüler einer religiösen Minderheit mindestens zwölf, so ist für diese Religionsunterricht einzurichten. Die Schulaufsichtsbehörde hat für eine ordnungsgemäße Erteilung dieses Religionsunterrichts zu sorgen; wenn die Erteilung auf andere Weise nicht möglich ist, so ist ein Lehrer des Minderheitenbekenntnisses zu bestellen, der, soweit erforderlich, auch mit anderweitigem Unterricht betraut werden kann.

(2) Beträgt die religiöse Minderheit weniger als zwölf Schüler und wird für diese Religionsunterricht eingerichtet, so haben die Gemeinden Unterrichtsraum sowie Beleuchtung und Heizung zur Verfügung zu stellen.“

Entsprechend diesen Bestimmungen ist spätestens vom Beginn des Schuljahres 1953/54 ab an allen Berufsschulen und Berufsfachschulen Religionsunterricht zu erteilen, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte. Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulleitern bereits v. 1. März 1953 ab die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die durch die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Berufsschulen entstehenden Kosten sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Preußischen Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes (GfG) v. 16. April 1928 Gesetzsaml. S. 89 vom Schulträger aufzubringen. Schulunterhaltungskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 a. a. O. sind die zur Unterhaltung der Schule — in der für sie allgemein angeordneten inneren und äußeren Gestalt — erforderlichen geldlichen Aufwendungen aller Art (laufende und einmalige, persönliche und sächliche). Das Maß dieser Aufwendungen wird bestimmt und zugleich begrenzt durch die allgemeinen Vorschriften der staatlichen Schulaufsichtsbehörde über Lehrfächer, Stundenzahl usw.

Die Stundenzahl für den Religionsunterricht an den Berufsschulen und Berufsfachschulen wird auf mindestens eine Stunde wöchentlich festgesetzt. Der Religionsunterricht ist zusätzlich zu den im RdErl. des vormaligen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung v. 5. Juni 1940 — E IV c 1592 (Amtsblatt) festgesetzten verbindlichen Wochenstundenzahl zu erteilen.

Ich bitte, die hiernach erforderlichen Maßnahmen zu treffen und mir zum 1. Juli 1953 über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Wegen des Religionsunterrichtes an den Fachschulen (§ 31 Abs. 3 SchG) bleibt weitere Mitteilung vorbehalten.

Dieser Erlaß wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern des Landes bestimmt. Er ist den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Berufsverbänden gesondert zugegangen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 239.